Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die dritte Teilzahlung 2024 nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 22. August 2024, Az.: FM2-2231-14/4

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden)

1.661 Euro

Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise)

873 Euro.

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2024 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2023 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2024 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

- 1. an die Gemeinden
 - Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 84,90 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
 51,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2024 und
 23,90 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
- 2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 142,90 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 52,40 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2024.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

- 1. an die Stadtkreise 18,46 Euro je Einwohnerin und Einwohner
- 2. an die Landkreise
 - 8,27 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 13,87 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
- 3. an die Großen Kreisstädte
 - 8,56 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
 - 3,52 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
- 4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,04 Euro je Einwohnerin und Einwohner.
- C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rd. 438,3 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind

1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen

984,00

2. Realschulen 885,75

3.	a) und c)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien sowie Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	905,25
	b)	Progymnasien	899,25
4.	Schulen bes	sonderer Art	885,75
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht		
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in 1.395 Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsober- schulen, beruflichen Gymnasien		
7.	Grundschulförderklassen		281,25
8.	sonderpäda	gogische Bildungs- und Beratungszentren	
	,	erschwerpunkt Lernen und der dem Förder- unkt entsprechenden Schulkindergärten	2.144,25
	,	erschwerpunkt geistige Entwicklung und der derschwerpunkt entsprechenden Schulkinder-	4.957,50
	,	erschwerpunkt Sehen und der dem Förder- unkt entsprechenden Schulkindergärten	6.109,50
	,	erschwerpunkt Hören und der dem Förder- unkt entsprechenden Schulkindergärten	5.529,00
	,	erschwerpunkt Sprache und der dem Förder- unkt entsprechenden Schulkindergärten	2.142,75
	wicklung	erschwerpunkt körperliche und motorische Ent- und der dem Förderschwerpunkt entsprechen- ulkindergärten	5.437,50
	lung und	erschwerpunkt emotionale und soziale Entwick- der dem Förderschwerpunkt entsprechenden dergärten	3.463,50
	,	Förderschwerpunkt Schüler in längerer Kran- behandlung	1.759,50

E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die zweite Teilzahlung beträgt 96,9 Millionen Euro. Der Jahresbetrag beträgt 193,8 Millionen Euro.

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

		Euro je km
1.	für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	5.700,00
2.	für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 ge- nannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	7.100,00
3.	für jeden weiteren Kilometer	8.600,00
4.	für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Um- stufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landes- straßen	9.700,00

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

		Euro je km
1.	für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1.900,00
2.	für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	4.600,00
3.	für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	2.700,00
4.	für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	5.000,00

H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rd. 473,5 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 693,8 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2023. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 3.423 Euro.

K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 993,4 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2022. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2023. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 18.030 Euro.

L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rd. 127,8 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rd. 57.963 Euro.

M) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 je

1.	Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	56.120 Euro
2.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhstandbeamten des mittleren Dienstes	40.970 Euro
3.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des mittleren Dienstes	24.690 Euro
4.	Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	65.920 Euro
5.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhstandbeamten des gehobenen Dienstes	48.120 Euro
6.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des gehobenen Dienstes	29.000 Euro
7.	Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	86.690 Euro

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. und 2. Quartal 2024 gekürzt.